

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (Botschaften Heft Nr. 1/2015-2016, S. 5)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Donnerstag, 2. Juli 2015, 9.15 Uhr bis 10.45 Uhr

Ort: ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Zimmer 103, Gürtelstrasse 48, 7000 Chur

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Caduff, Davaz, Dudli, Engler, Peyer, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Wieland Barandun (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Ryffel (Departementssekretär DFG), Seifert (Leiter Finanzverwaltung), Fanconi (Präsident GKB)

entschuldigt: Cavegn (Kommissionsvizepräsident), Tomaschett (Breil)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision GKBG

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über die Graubündner Kantonalbank	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Graubündner Kantonalbank" BR 938.200 (Stand 1. April 2009) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5a Abgeltung der Staatsgarantie</p> <p>¹ Die Bank leistet dem Kanton als Ausgleich für die Staatsgarantie eine Abgeltung.</p> <p>² Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel (ohne Privileg der Kantonalbanken).</p> <p>³ Liegen die ausgewiesenen Eigenmittel mehr als 20 Prozent über dem bankengesetzlich erforderlichen Betrag, reduziert sich die Abgeltung je nach dem Grad der Überdeckung um maximal 40 Prozent.</p>	<p>² Diese beträgt jährlich 0,5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel (ohne Privileg der Kantonalbanken).</p>	
<p>Art. 8 Dotationskapital</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.</p> <p>² Der Grosse Rat legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen die maximale Höhe des Dotationskapitals in eigener Kompetenz fest.</p> <p>³ Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des Dotationskapitals.</p> <p>⁴ Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.</p> <p>⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.</p>	<p>⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen in den Sachanlagen.</p>	
<p>Art. 12 Organe</p> <p>¹ Organe der Bank sind:</p> <p>a) der Bankrat;</p> <p>b) die Geschäftsleitung;</p> <p>c) die interne Revisionsstelle;</p> <p>d) die externe Revisionsstelle.</p>	<p>c) die interne Revisionsstelle Revision;</p> <p>d) die externe Revisionsstelle Prüfgesellschaft.</p>	
<p>Art. 13 Aufgaben</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt hiefür reglementarische Bestimmungen und überwacht deren Handhabung.</p> <p>² Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ihm untersteht die interne Revisionsstelle.</p> <p>³ Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle.</p> <p>⁴ In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben:</p> <p>a) Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management;</p> <p>b) Ausgabe von Partizipationsscheinen;</p> <p>c) Genehmigung des Jahresbudgets;</p> <p>d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen der Regierung;</p> <p>e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes;</p> <p>f) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen;</p> <p>g) Kenntnissnahme der Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen.</p> <p>⁵ Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt.</p>	<p>² Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ihm untersteht die interne Revisionsstelle Revision.</p> <p>³ Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle Revision.</p> <p>d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes Geschäftsberichtes zu Händen der Regierung;</p> <p>e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes Jahresgewinnes;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p>² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.</p>	<p>^{1bis} Die Amtszeit beträgt 12 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.</p> <p>^{1ter} Die Regierung kann ein Mitglied des Bankrates bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1^{bis} a) Antrag <i>Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Davaz, Dudli, Engler, Marti [Kommissionspräsident], Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Marti [Kommissionspräsident]) Ändern wie folgt: Die Amtszeit beträgt 12 Jahre (...).</p> <p>b) Antrag <i>Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Caduff, Peyer; Sprecher: Caduff) und <i>Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 15 Wahlvoraussetzung, Unvereinbarkeit, Ausschluss</p> <p>¹ Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten.</p> <p>² Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen.</p>	<p>Art. 15 Wahlvoraussetzung, Unvereinbarkeit, Ausschluss</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bankrat angehören.</p>		
<p>3.3. Bankpräsidentin / Bankpräsident</p>	<p>3.3. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18 Stellung</p> <p>¹ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter.</p> <p>² Sie oder er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.</p>	<p>Art. 18 Stellung der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten</p> <p>¹ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle Revision. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter.</p>	
<p>3.5. Kontrolle</p>	<p>3.5. Kontrolle Kontrollorgane</p>	
<p>Art. 20 Interne Revisionsstelle</p> <p>¹ Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.</p> <p>² Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.</p>	<p>Art. 20 Interne Revisionsstelle Revision</p> <p>¹ Die interne Revisionsstelle Revision führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes Prüfgesellschaft.</p> <p>² Die interne Revisionsstelle Revision hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 21 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁾.</p>	<p>Art. 21 Externe RevisionsstellePrüfgesellschaft</p> <p>¹ Die Aufgaben der externen Revisionsstelle-Prüfgesellschaft richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie der Gesetzgebung über die Finanzmarktaufsicht.</p>	
<p>Art. 22 Eidgenössische Bankenkommission</p> <p>¹ Die Eidgenössische Bankenkommission übt die Aufsicht über die Bank gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aus.</p>	<p>Art. 22 Eidgenössische BankenkommissionFinanzmarktaufsicht</p> <p>¹ Die Eidgenössische Bankenkommission übt dieBank untersteht der umfassenden Aufsicht über die Bank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aus denaufsichtsrechtlichen Bestimmungen.</p>	
<p>5. Kantonale Behörden</p>	<p>5. Aufgehoben</p>	
<p>Art. 23 Grosser Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die JahresrechnungGeschäftsbericht zur Kenntnis.</p>	
<p>Art. 24 Regierung</p> <p>¹ Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.</p> <p>² Die Regierung:</p>	<p>¹ Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die JahresrechnungGeschäftsbericht.</p>	

¹⁾ SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>a) ist das kantonale Aufsichtsorgan gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen;</p> <p>b) stellt den Vollzug von Anordnungen der eidgenössischen Bankenkommission sicher;</p> <p>c) wacht über die Handhabung des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank;</p> <p>d) wählt auf Antrag des Bankrates die externe Revisionsstelle.</p>	<p>a) ist das kantonale Aufsichtsorgan gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen übt die Aufsicht über die Bank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht;</p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>d) wählt auf Antrag des Bankrates die externe Revisionsstelle Prüfgesellschaft;</p> <p>e) legt die Vergütung des Bankrates fest.</p>	
<p>6. Jahresrechnung, Reingewinn</p>	<p>6. Jahresrechnung, Reingewinn Verschiedene Bestimmungen</p>	
<p>Art. 25 Jahresrechnung, Reingewinn</p> <p>¹ Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.</p>	<p>Art. 25 Jahresrechnung, Reingewinn Jahresgewinn</p> <p>¹ Die Bank schliesst die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.</p> <p>² Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, Jahresgewinn ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
7. Verschiedene Bestimmungen	7. Aufgehoben	
<p>Art. 27 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Verantwortungsträger und Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹⁾, jene der Mitglieder der internen Revisionsstelle nach den aktienrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>Art. 27 VerantwortlichkeitHaftung</p> <p>¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer VerantwortungsträgerOrgane und MitarbeiterMitarbeitenden richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere dem Bundesgesetz über die Banken und SparkassenBundesrechts, jene der Mitglieder der internen Revisionsstelle nach den aktienrechtlichen Vorschriften.</p>	
<p>Art. 27a Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun Mitgliedern. Die Regierung verlängert die Amtsperioden von Mitgliedern des Bankrates, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011 erfolgt keine Ersatzwahl. Die am 1. April 2011 beginnenden Amtsperioden dauern für je 2 Mitglieder des Bankrates jeweils zwei, drei und vier Jahre.</p>	<p>Art. 27a Aufgehoben</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referen-</p>	

¹⁾ SR [952.0](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	dum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Antrag gemäss Botschaft S. 13:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank zuzustimmen.

Gemäss Botschaft